

Merkblatt

Welche Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten brauchen eine Berufsausübungsbewilligung?

In diesem Merkblatt finden Sie alle relevanten Informationen über die Bewilligungspflicht zur Tätigkeit als Physiotherapeut/-in im Kanton Solothurn.

1. Wer benötigt eine Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut/-in?

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigt gestützt auf Art. 11 des [Gesundheitsberufegesetzes](#) und § 8 Abs. 1 des [Gesundheitsgesetzes](#), wer in eigener fachlicher Verantwortung als Physiotherapeut/-in tätig ist.

2. Was bedeutet «in eigener fachlicher Verantwortung» tätig sein?

Der Begriff „in eigener fachlicher Verantwortung“ bedeutet, dass die Person die fachliche Verantwortung für ihr Handeln ohne Anweisungen oder Kontrolle durch eine andere Fachperson wahrnimmt.

Als Richtschnur gilt, dass Personen mit einem berufsbefähigenden Abschluss in Physiotherapie nach dem Gesundheitsberufegesetz (Bachelor of Science in Physiotherapie FH) ihren Beruf grundsätzlich in eigener fachlicher Verantwortung ausüben und eine Berufsausübungsbewilligung benötigen. Die fachliche Verantwortung tragen ausgebildete Physiotherapeut/-innen unabhängig ihres akademischen Grades, ihres Arbeitsortes (ambulante Praxis, Spital, Klinik etc.), ihrer hierarchischen betrieblichen Position oder ihres Anstellungsverhältnisses (selbstständig oder angestellt).

Die eigene fachliche Verantwortung umfasst:

- die **selbstständige Berufsausübung**, und zwar sowohl im Nebenerwerb als auch im Haupterwerb.
Beispiel: Eine Gesundheitsfachperson, die selbstständig und auf eigene Rechnung in einer Physiotherapiepraxis tätig ist.
- die Berufsausübung im **Angestelltenverhältnis** (Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eines öffentlichen oder privaten Unternehmens), solange diese in eigener fachlicher Verantwortung, beziehungsweise nicht unter der Aufsicht einer Person derselben Berufsgattung, geschieht. Darunter fallen zum Beispiel:
 - angestellte Führungskräfte;
 - angestellte diplomierte Fachkräfte, welche keiner fachlichen Aufsicht unterstehen.**Beispiele:** Person in einer ärztlichen Gruppenpraxis, die als einzige/r Physiotherapeut/-in tätig ist. Person in einer physiotherapeutischen Einrichtung, die ohne fachliche Aufsicht tätig ist (sei es im ambulanten oder im stationären Sektor).

3. Was bedeutet der Begriff «fachliche Aufsicht»

In der Praxis ist der Anteil von Physiotherapeut/-innen, die unter fachlicher Aufsicht tätig sind, klein und bildet die Ausnahme. Zu denken ist dabei etwa an Personen in Ausbildung (z.B. Student/-innen einer Fachhochschule). Unter fachlicher Beaufsichtigung ist tätig, wer unter der Be-

aufsichtigung bzw. Betreuung einer Person mit einer Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut/-in steht, weil sie oder er (noch) nicht über die schulischen (z.B. Bachelor-Abschluss) oder praktischen Fähigkeiten und Erfahrungen verfügt, die zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befähigen. In der Aufgabe als Vorgesetzte bzw. als Vorgesetzter ist die Fachaufsicht über das unterstellte Personal persönlich und in der Regel beschränkt auf höchstens 8 Stellen und 400 Stellenprozente wahrzunehmen. Die fachliche Aufsicht richtet sich nach den für den jeweiligen Gesundheitsberuf spezifischen methodischen Grundsätzen. Dazu gehören insbesondere die Anwesenheit und Verfügbarkeit der betreuenden Fachkraft in der Praxis, die enge Begleitung der Behandlungen der betreuten Person mittels Supervision und Fallbesprechung und die Überprüfung der korrekten Dokumentation.

4. Ab wann muss ich spätestens im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung sein?

Die Regelung, wonach Gesundheitsfachpersonen, die in eigener fachlicher Verantwortung tätig sind, eine Berufsausübungsbewilligung benötigen, gilt nicht erst seit Inkrafttreten des Gesundheitsberufegesetz per 1. Februar 2020, sondern bestand aufgrund des kantonalen Gesundheitsgesetzes schon davor. Vor diesem Hintergrund kommt die in Artikel 34 Absatz 2 Gesundheitsberufegesetz vorgesehene Übergangsfrist nicht zum Tragen.

Wenn Sie bisher noch keine Berufsausübungsbewilligung beantragt haben, finden Sie nachstehend weitere Informationen, wo und wie Sie eine solche beantragen können.

5. Wo kann ich eine Berufsausübungsbewilligung beim Kanton Solothurn beantragen?

Für die Prüfung und Bewilligung eines Gesuches um Berufsausübung als Physiotherapeut/-in ist das Departement des Innern, in dessen Namen das Gesundheitsamt, zuständig. Das Gesuch für eine Berufsausübungsbewilligung können Sie entweder über die Website <https://my.so.ch/ExternalServices/Prestations/GESA-Bewilligung-Berufsausuebung/Form.aspx> vollständig digital oder mit den entsprechenden Unterlagen (siehe Ziffer 6 hiernach) per E-Mail an gesundheit.bab@ddi.so.ch einreichen.

6. Welche Unterlagen sind für die Beantragung einer Berufsausübungsbewilligung als Physiotherapeut/-in erforderlich?

Das Gesuch um eine Berufsausübungsbewilligung ist spätestens drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit beim Gesundheitsamt einzureichen.

Auf dem [Gesuchsformular](#) unter Punkt 3 sind alle Dokumente aufgeführt, welche Sie zusammen mit dem unterschriebenen Gesuch beim Gesundheitsamt einreichen müssen. Unvollständig eingereichte Gesuche können erst bearbeitet werden, wenn alle Unterlagen vollständig nachgereicht wurden.

7. Wie hoch sind die Kosten für eine Berufsausübungsbewilligung und wie lange ist diese gültig?

Die Berufsausübungsbewilligung wird in der Regel unbefristet und ohne Auflagen ausgestellt und kostet **400 Franken** (siehe Merkblatt [Gebühren Gesundheitsfachpersonen](#)). In seltenen Fällen kann sie befristet und/oder mit Auflagen versehen werden.

Die Berufsausübungsbewilligung erlischt automatisch bei Vollendung des 75. Altersjahres, sofern nicht der ärztliche Nachweis für eine in physischer und psychischer Hinsicht einwandfreie Berufsausübung erbracht wird. Dieser Nachweis ist alle zwei Jahre zu erbringen. Die mit dem Bewilligungserhalt verbundenen Kosten betragen 100 Franken.

8. Was sind die Folgen, wenn ich eine bewilligungspflichtige Tätigkeit unrechtmässig ohne Berufsausübungsbewilligung ausübe?

Nach § 64 Abs. 1 Bst. a Gesundheitsgesetz wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft, wer eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder hierfür Werbung macht. Sofern das Departement des Innern von solchen Fällen Kenntnis erhält, behält es sich vor, bei der zuständigen Strafbehörde eine Strafanzeige gegen die betreffende Person einzureichen.

9. Kann ich gestützt auf eine Berufsausübungsbewilligung meine erbrachten Leistungen gegenüber der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen?

Seit dem 1. Januar 2022 ist eine Berufsausübungsbewilligung nicht mehr ausreichend, um physiotherapeutische Leistungen gegenüber der OKP abrechnen zu können. Alle Physiotherapeut/-innen, welche ihre in eigener fachlicher Verantwortung erbrachten Leistungen gegenüber der OKP abrechnen wollen – egal, ob selbständig erwerbend (mit einer ZSR-Nummer) oder im Angestelltenverhältnis (mit einer K-Nummer) – brauchen zusätzlich zur Berufsausübungsbewilligung eine Zulassungsbewilligung.

Die Zulassung zur Abrechnung gegenüber der OKP wird vom Gesundheitsamt in einem separaten Verfahren geprüft. Physiotherapeut/-innen haben zum Teil von der Berufsausübungsbewilligung abweichende Kriterien zu erfüllen, um zugelassen werden zu können (siehe [Infoblatt Zulassung OKP](#) und [Gesuch Zulassung OKP](#)).

Die Gebühr für eine Zulassung beträgt für Physiotherapeut/-innen **400 Franken** (siehe Merkblatt [Gebühren Gesundheitsfachpersonen](#)).

Besitzstand

Bereits vor dem 1. Januar 2022 tätige Physiotherapeut/-innen, welche über eine aktive ZSR- oder K-Nummer verfügen und ihre Leistungen schon vor diesem Datum gegenüber der OKP abgerechnet haben, fallen unter Besitzstand und gelten als zugelassen. Die Veränderung von einer selbständigen Tätigkeit in ein Angestelltenverhältnis oder umgekehrt wird vom Besitzstand nicht umfasst. In diesen Fällen muss die Zulassung neu beantragt werden.